

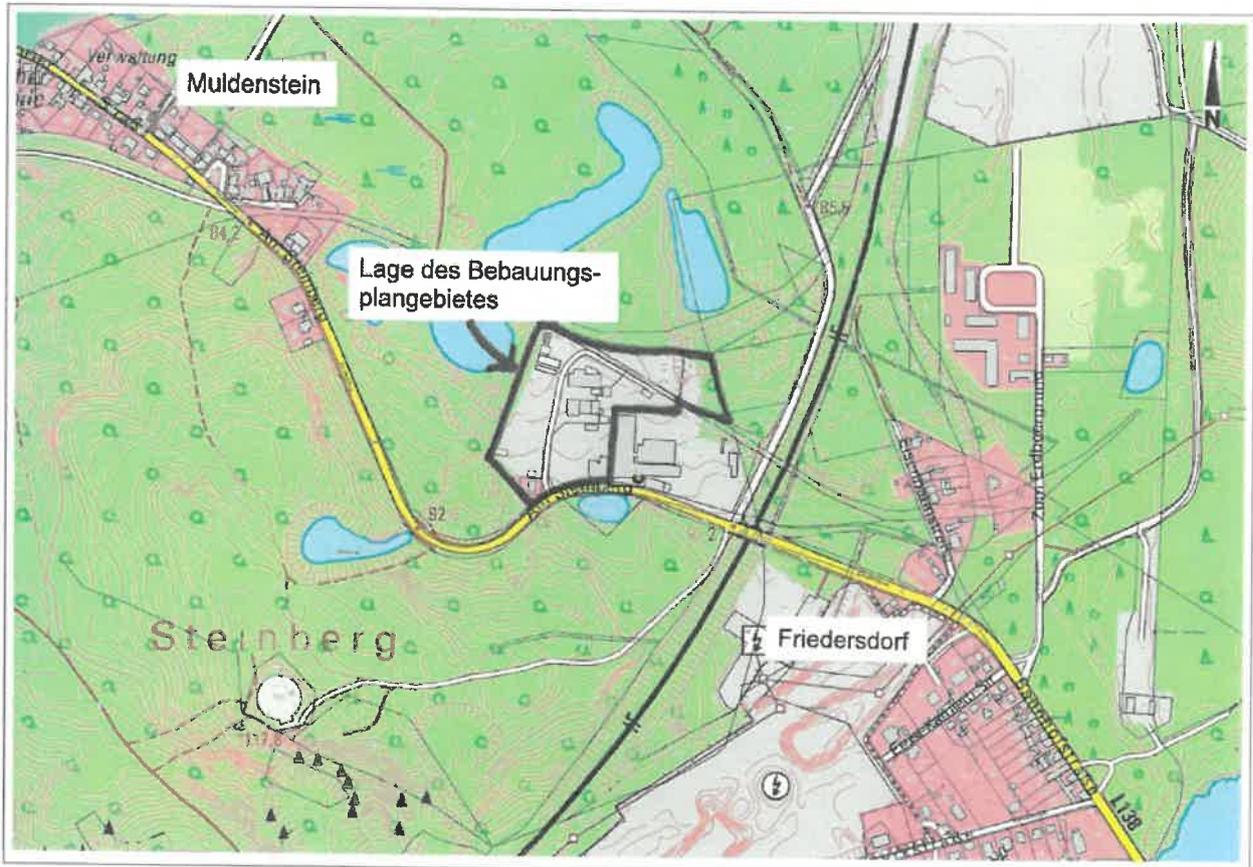
Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Steinberg“, OT Muldenstein

Bekanntmachung der Satzung gemäß 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. April 2023 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Steinberg“ im Ortsteil Muldenstein in der Fassung vom Februar 2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen wurde gebilligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Gewerbebestandort „Am Steinberg“ Muldenstein, der unmittelbar an der L 138 zwischen den Ortslagen Friedersdorf und Muldenstein liegt, gefestigt werden.
Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Lage in der Ortschaft:



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2017, A 18-264-2009-7]

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,93 ha. Umfasst sind die Flurstücke 245/258, 245/259, 410 (teilw.), 411, 417, 418, 832, 833, 834, 835 der Flur 1 in der Gemarkung Muldenstein.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Steinberg“ im Ortsteil Muldenstein in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Steinberg“ im Ortsteil Muldenstein der Gemeinde Muldestausee, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz, 06774 Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB unter

<https://www.gemeinde-muldestausee.de/de/muldenstein.html>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

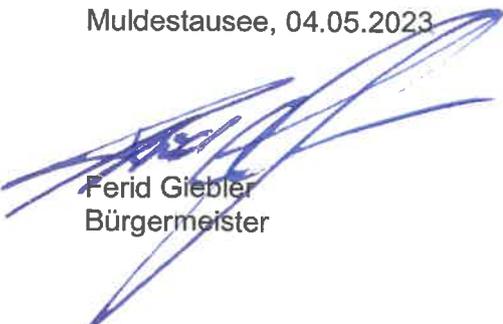
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

„Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.“

Muldestausee, 04.05.2023


Ferid Giebler
Bürgermeister

